

Satzung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Köln e.V.

§1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Köln e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Nordrhein- Westfalen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für den Erhalt und die Mehrung des Waldes ein. Er fördert das Interesse und das Wissen der Bevölkerung am und über den Wald, seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er fördert die Weiterbildung im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch die Bildung von Jugendgruppen und die Durchführung von Waldjugendspielen, wodurch die Jugend für den Wald und die Natur begeistert werden soll;
- durch Pflanzaktionen, Seminare, Studienreisen, Exkursionen und Vortragsveranstaltungen, wodurch der Bevölkerung die Bedeutung des Waldes und der Natur nahe gebracht werden soll;
- durch Förderung der Bestrebungen des Naturschutzes, die Pflanzen und Tierwelt in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu sichern und das Naturerlebnis für den Menschen im Siedlungsbereich zu erhöhen;
- durch die freundschaftliche Zusammenarbeit mit allen naturbezogenen Vereinigungen.

§3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und Aufnahme.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

- mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person;
- durch Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist;
- durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.

4.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung;

6.2 der Vorstand;

6.3 der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

7.5 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 5,

- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderung.

§8

Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister sowie
- bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

8.2 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

8.4 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten den Verein.

8.5 Der gesamte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.6 Beschlüsse des Vorstands können eilbedürftig auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat

11.1 Zur Beratung und Unterstützung des Vereinsvorstands wird ein Beirat gebildet; er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

11.2 Die Mitglieder des Beirates berufen der Vorstand.

§ 12
Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks geht das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Erhalts und der Mehrung des Waldes zu verwenden hat.

Köln, den 28 Juni 1988
Satzungsänderung vom 10. März 1997

Vereinsregister-Nummer Köln 10012